Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 20 Ausgegeben Danzig, den 21. März 1934

Inhalt:

62

Dritte Verordnung

zur Abänderung der 3. Rechtsverordnung über die Senkung von Zinsen vom 22. September 1933. Vom 9. März 1934.

Auf Grund des § 1 Stelle 61 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird die 3. Rechtsverordnung über die Senkung von Zinsen vom 22. September 1933 (G. Bl. S. 441) wie folgt mit Gesetzeskraft geändert:

Artikel I

1. Im § 5 wird hinter den Worten „Änderung der Zins-" eingefügt: „Verwaltungskosten-".
2. Im § 5 werden die Worte „der §§ 1 bis 2" ersetzt durch: „der §§ 1 bis 3".

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1933 in Kraft.

Danzig, den 9. März 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Rauschning Dr. Hoppenrath

63

Dritte Verordnung

zur Abänderung und Ergänzung der Verordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 22. September 1933. Vom 9. März 1934.

Auf Grund des § 1 Stelle 61 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird Folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 22. September 1933 (G. Bl. S. 444) in der Fassung der Verordnungen vom 28. Oktober 1933 und 21. Dezember 1933 (G. Bl. S. 512, 626) wird dahin abgeändert und ergänzt:

1. § 4 erhält folgenden Abs. 3:
   „Von Stellung des Antrages auf Einleitung des Verfahrens an kann ein Bürge oder Mitschuldner die Befriedigung des Gläubigers während der Dauer des Verfahrens insoweit verweigern, als er im Falle der Befriedigung einen Ersatzanspruch gegen den Grundstückseigentümer haben würde."
2. In § 5 Stelle 2 und in § 6 Stelle 3 wird das Wort „und" durch das Wort „oder" ersetzt.
3. Im § 7a wird hinter den Worten
   „des zu entschuldenden Grundstücks ist"
   eingefügt:
   „oder daß ein Grund vorliegt, der nach den §§ 5 und 6 die Ablehnung der Einleitung des Verfahrens gerechtfertigt haben würde."

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 29. 3. 1934.)

4. § 7a erhält folgenden Absatz 2:

„Bis zum Erlaß des Schlußbescheides (§ 34) kann der Antrag auf Einleitung des Entschuldungsverfahrens zurückgenommen werden, jedoch nach Einleitung des Verfahrens nur mit Zustimmung des Amtsgerichts. In diesem Falle ist das Verfahren aufzuheben."

5. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Erstwertige Hypotheken (Grundschulden) im Sinne dieser Verordnung sind solche Hypotheken (Grundschulden), die innerhalb der Grenze von 40 v. H. des der Grundvermögenssteuerveranlagung zu Grunde zu legenden Grundstückswertes liegen. Die Feststellung dieser Wertgrenze erfolgt durch das Amtsgericht. Gehören dem Grundstückseigentümer mehrere Grundstücke mit ungleichartiger Belastung, so bestimmt das Amtsgericht nach pflichtmäßigem Ermessen, welche Hypotheken (Grundschulden) erstwertig im Sinne dieser Verordnung sind oder in welcher Höhe sie als erstwertige Hypotheken zu gelten haben."

6. § 15 Abs. 1 erhält folgende Sätze 2 und 3:

„Die Hinzurechnung findet nicht statt, wenn durch vor dem 1. August 1933 ausgestellte Urkunden nachgewiesen wird, daß die Zinsrückstände einer anderen Person als dem Gläubiger der Hypothek (Grundschuld) zustehen. Die Zinsrückstände sind in diesem Falle gemäß § 23 zu behandeln."

7. § 15 erhält folgenden Abs. 3:

„Sind vom Gläubiger angemeldete, dem Kapital hinzuzurechnende Zinsrückstände vom Schuldner bestritten, so hat das Amtsgericht in dem gemäß § 34 zu erlassenden Beschluß festzustellen, daß für den Gläubiger in Höhe des bestrittenen Betrages mit dem Range seiner Hypothek (Grundschuld) eine Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf die angemeldeten Zinsrückstände einzutragen ist. Die Vormerkung ist vom Grundbuchamt von Amts wegen zu löschen, sofern nicht der Gläubiger nach Ablauf von 3 Jahren seit Eintragung der Vormerkung eine Eintragungsbewilligung des Schuldners oder einen rechtskräftigen Titel beim Grundbuchamt vorlegt, aus welchem sich ergibt, daß ihm die beanspruchten Zinsrückstände zustehen."

8. § 16a erhält folgenden Satz 2:

„Die Bestimmung des § 16 Abs. 3 findet auf diese Hypotheken und Grundschulden keine Anwendung."

9. Im § 20 wird hinter den Worten „der Zins-" eingefügt: „Verwaltungskosten-".

10. § 23 Abs. 1 erhält folgenden Satz 5:

„Aufschiebend bedingte Forderungen gelten als Schwimmschulden im Sinne dieser Bestimmungen nur insoweit, als die Bedingung bereits am 1. Oktober 1933 eingetreten ist."

11. Im § 24 Abs. 1 Stelle 4 werden die Worte: „31. Juli 1933" ersetzt durch: „30. September 1933."

12. § 25 Abs. 2 wird, wie folgt, gefaßt:

„Eine Verzinsung dieser Forderung findet nach dem 1. Oktober 1933 nicht statt. Dem Amtsgericht steht die Entscheidung darüber zu, ob und inwelcher Höhe eine Zinsforderung für die Zeit vor dem 1. Oktober 1933 den guten Sitten widerspricht und daher unberücksichtigt zu bleiben hat. Das Amtsgericht ist ferner berechtigt, Verzugszinsen in den Fällen, in denen sie üblicherweise nicht verlangt werden, z. B. bei Handwerkerforderungen und Forderungen von Kleinlieferanten im Verfahren unberücksichtigt zu lassen. Die Entscheidungsbefugnis des Amtsgerichts in den beiden vorgenannten Fällen gilt auch für die im § 24 aufgeführten Forderungen."

13. In § 26 treten

a) in Abs. 1 anstelle des Wortes „hinterlegen" das Wort „einbehalten",

b) in Abs. 1 Stelle d und in Abs. 2 anstelle der Worte „die Hinterlegung" die Worte „die Einbehaltung".

14. § 26 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Berechtigung der Staatl. Treuhandgesellschaft zur Einbehaltung unterliegt nicht der Nachprüfung im Prozeßwege. Die Klage auf Einwilligung in die Auszahlung des einbehaltenen Betrages ist gegen die Staatl. Treuhandgesellschaft und gegen den früheren Schuldner zu richten. Wird der Klage stattgegeben, so ist die Staatl. Treuhandgesellschaft zur Kostenerstattung nicht verpflichtet. Sie kann von dem früheren Schuldner Erstattung der ihr erwachsenen Kosten verlangen. Der Anspruch des Gläubigers erlischt, sofern er nicht vor Ablauf von 3 Jahren seit Übergang der Forderung auf die Staatl. Treuhandgesellschaft eine Auszahlungsbewilligung des Schuldners oder einen rechtskräftigen Titel vorlegt, aus welchem sich ergibt, daß ihm die Forderung zusteht."

15. In § 27 Abs. 1 Satz 1 sind hinter den Worten „werden von ihrer Verbindlichkeit frei“ ein Komma und die Worte einzufügen:
„sofern sie im Falle der Befriedigung des Gläubigers einen Ersatzanspruch an den Grundstückseigentümer haben würden.“
16. § 27 erhält folgende Sätze 3 und 4:
„Die Grundschuld bleibt insoweit bestehen, als sie zur Sicherung eines laufenden Kredites dient und dieser in der Zeit vom 1. August 1933 bis zum 31. Januar 1934 in Anspruch genommen worden ist. Dieser zunächst bestehen bleibende Teil der Grundschuld erlischt, sobald der Kredit abgedeckt ist.“
17. Anstelle des § 33 treten die nachfolgenden §§ 33 und 33 a—d.

§ 33

Ist auch durch Anordnung der weiteren Lastensenkung (§ 32) das Ziel der Entschuldung nicht zu erreichen, so kann das Amtsgericht das Verfahren zwecks Anbahnung außergerichtlicher Verhandlungen über eine weitergehende Entschuldung aussetzen. In dem die Aussetzung anordnenden Beschluß ist anzugeben, ob die außergerichtlichen Verhandlungen mit sämtlichen Gläubigern oder nur mit einem näher zu bestimmenden Teil derselben zu führen sind. Durch die Aussetzung werden die mit der Einleitung des Verfahrens verbundenen Schutzmaßnahmen zugunsten des Grundstückseigentümers (§§ 4, 12) nicht berührt.

Der außergerichtliche Vergleich zwischen dem Grundstückseigentümer und dessen Gläubigern oder einzelnen seiner Gläubiger über eine über die Vorschriften dieser Verordnung hinausgehende Schuldenregelung bedarf der schriftlichen Form; er kann zu Protokoll des Amtsrichters oder der Geschäftsstelle des Amtsgerichts erklärt werden. Das Amtsgericht kann die öffentliche Beglaubigung der Unterschriften der Beteiligten oder die Verlautbarung zu Protokoll des Amtsrichters oder der Geschäftsstelle anordnen.

Das Amtsgericht hat den Gang der außergerichtlichen Vergleichsverhandlungen zu überwachen.

Haben die Verhandlungen zu einem Vergleich mit sämtlichen an ihnen beteiligten Gläubigern (Abs. 1 Satz 2) geführt, so hat das Amtsgericht die Aussetzung des Verfahrens zu widerrufen; die außergerichtliche Schuldenregelung tritt damit anstelle der in dieser Verordnung vorgesehenen Entschuldungsmaßnahmen.

Haben die Verhandlungen zu einem Vergleich nur mit einem Teil der an ihnen beteiligten Gläubiger geführt, so kann das Amtsgericht hinsichtlich der übrigen an ihnen beteiligten Gläubiger anordnen, daß

a) die Wertgrenze für die Bestimmung der erstwertigen Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden (§§ 13, Abs. 3, 21) auf 30 v. H. des der Grundvermögensteuerveranlagung zugrunde zu legenden Grundstückswerts herabgesetzt,
b) der Zinssatz der Hypotheken und Grundschulden (§ 13) auf 3 % bei erstwertigen, auf $1^1/_2$ % bei zweitwertigen Hypotheken und Grundschulden herabgesetzt wird und daß
c) Schwimmschulden vom Übergang auf die Staatliche Treuhandgesellschaft ausgeschlossen und nach Maßgabe des § 30 dieser Verordnung bei einer Verzinsung von $^1/_2$ v. H. zu tilgen sind.

Gleichzeitig ist die Aussetzung des Verfahrens zu widerrufen. Für die Gläubiger, mit denen die außergerichtliche Schuldenregelung zustande gekommen ist, tritt damit diese anstelle der in dieser Verordnung vorgesehenen Entschuldungsmaßnahmen.

Haben die Verhandlungen zu einem Vergleich überhaupt nicht oder nur in derartig geringem Umfange geführt, daß auch durch eine Anordnung nach Maßgabe des Abs. 5 das Ziel der Entschuldung nicht erreicht wird, so hat das Amtsgericht die Aussetzung des Verfahrens gleichfalls zu widerrufen und anzuordnen, daß die Einleitung des Verfahrens als nicht erfolgt gilt. Das Gleiche gilt, wenn der Grundstückseigentümer das Ergebnis binnen einer vom Amtsgericht bestimmten Frist nicht oder nicht in der durch das Gericht angeordneten Form nachweist.

§ 33 a

Soweit eine außergerichtliche Schuldenregelung anstelle der in dieser Verordnung vorgesehenen Entschuldungsmaßnahmen getreten ist (§ 33 Abs. 4 und 6), finden auf die Befriedigung der Staatlichen Treuhandgesellschaft die Vorschriften der §§ 28, 29, 32 Abs. 2 Stelle 1 entsprechende Anwendung.

§ 33 b

Übersteigt der Betrag der vor dem 1. August 1933 entstandenen, in dem Antrag auf Einleitung des Verfahrens bezeichneten oder rechtzeitig angemeldeten Schwimmschulden (§ 23 Abs. 1 und 2) die Grenzen von 15 v. H. des der Grundvermögenssteuerveranlagung zugrunde zu legenden Grundstückswerts, so hat das Amtsgericht die Durchführung der Entschuldung davon abhängig zu machen, daß der Grundstückseigentümer eine vom Amtsgericht zu bezeichnende Landfläche der Staatlichen Treuhandgesellschaft zu einem Gegenwert zur Verfügung stellt, den das Amtsgericht gleichzeitig nach Anhörung eines oder mehrerer Sachverständiger im Einvernehmen mit dem Senat der Freien Stadt Danzig festzusetzen hat. Von dem Verlangen der Landhergabe kann abgesehen werden, insbesondere wenn zu dem zu entschuldenden Grundstück keine zur Besiedlung geeigneten Landflächen gehören oder wenn die Landabgabe die erfolgreiche Bewirtschaftung des Restgrundstücks unmöglich machen würde.

Der Grundstückseigentümer hat sein Einverständnis mit der ihm auferlegten Landabgabe zu Protokoll des Amtsgerichts zu erklären. Gibt er die Erklärung binnen einer vom Gericht bestimmten Frist nicht ab, so kann das Amtsgericht anordnen, daß die Einleitung des Verfahrens als nicht erfolgt gilt.

§ 33 c

Auf Grund einer Einverständniserklärung (§ 33 b Abs. 2) ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, die abzugebende Landfläche an die Staatliche Treuhandgesellschaft zu einem von ihr zu bestimmenden Zeitpunkt aufzulassen. Der Gegenwert (§ 33 b Abs. 1) ist auf den Rückgriffsanspruch der Staatlichen Treuhandgesellschaft zu Beginn des der Auflassung folgenden Kalendervierteljahres in Anrechnung zu bringen.

§ 33 d

Mit der Auflassung der abzugebenden Landfläche an die Staatliche Treuhandgesellschaft wird die Landfläche von der Haftung für die auf dem zu entschädigenden Grundstück lastenden dinglichen Rechten, soweit dieselben auf Geld- oder Sachleistungen gerichtet sind, frei. Dem Gläubiger dieser Rechte steht aus Anlaß der Landabgabe ein Kündigungsrecht nicht zu.

Wird bis zum 1. Januar 1959 die Zwangsversteigerung des dem Grundstückseigentümer nach der Auflassung verbliebenen Restgrundstücks angeordnet und reicht der zu verteilende Erlös zur Befriedigung der dem Anspruch der Staatlichen Treuhandgesellschaft (§ 28 Abs. 1) vorgehenden Berechtigten nicht aus, so ist die Staatliche Treuhandgesellschaft verpflichtet, den Fehlbetrag bis zur Höhe des für die Landabgabe angerechneten Wertes (§ 33 b Abs. 1) zur Teilungsmasse bar zuzuschießen.

18. § 34 Abs. 1 erhält folgenden Satz 3:

„Ist eine Landabgabe angeordnet, so ist die abzugebende Landfläche in dem Beschluß zu verzeichnen und deren Gegenwert (§ 33 b Abs. 1) anzugeben."

19. In § 38 Abs. 1 erhält Ziffer 7 folgende Fassung:

„7. Die nach §§ 33 und 33 b zu treffenden Entscheidungen."

20. § 42 erhält folgenden Absatz 2:

„Einer Genehmigung bedarf es nicht, sofern wegen der in § 20 bezeichneten Forderungen die Zwangsversteigerung des Grundstücks betrieben wird."

21. In § 45 Abs. 1 werden die Worte „31. März 1934" ersetzt durch „30. September 1934".

22. In § 45 Abs. 2 werden die Worte „31. März 1934" ersetzt durch „30. Juni 1934".

23. § 53 erhält folgenden Abs. 3:

„Soweit Inventarstücke versichert sind, erstreckt sich das Pfandrecht auf die Forderung gegen den Versicherer. Die Haftung der Forderung gegen den Versicherer erlischt, wenn das versicherte Inventar wiederhergestellt oder Ersatz dafür geschafft ist."

24. § 60 Abs. 3 erhält folgenden Zusatz:

„Aus dem Verpfändungsvertrage findet auf Grund einer von dem Amtsgericht, bei dem die Niederlegung erfolgt ist, zu erteilenden vollstreckbaren Ausfertigung, ohne daß Zustellung erforderlich ist, die Zwangsvollstreckung auf Herausgabe der verpfändeten Inventarstücke statt."

25. In § 61 Abs. 1 Satz 3 wird hinter dem Worte „verlangen" hinzugesetzt:

„daß innerhalb 1 Woche, nachdem ihn die Staatsbank von der geschehenen Verwertung benachrichtigt hat, schriftlich gestellt werden muß."

26. Als § 69 ist einzufügen:

„Bei der Prüfung des Rechts auf Leistungen und bei der Berechnung deren Höhe durch die Invaliden- und Angestellten-Versicherung sind Beitragsrückstände als geleistete Beiträge zu behandeln, wenn diese Rückstände gemäß § 23 Schwimmschulden geworden sind, und die Staatliche Treuhandgesellschaft m. b. H. in Danzig an die Stelle des bisherigen Schuldners getreten ist."

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1933 in Kraft.

Artikel III

Der Senat wird ermächtigt, die Verordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 22. September 1933 (G. Bl. S. 444) in der jetzt geltenden Fassung neu zu verkünden.

Danzig, den 9. März 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Hoppenrath

64

Verordnung

zur Abänderung des Biersteuergesetzes.

Vom 10. März 1934.

Auf Grund der Bestimmungen im § 1 VI Nr. 55a und § 2 Absatz 1b des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273 ff.) wird hiermit folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

§ 3 Abs. 1 des Biersteuergesetzes vom 26. Juli 1918 in der zur Zeit für Danzig geltenden Fassung erhält folgenden Wortlaut:

Die Biersteuer beträgt für aus dem Ausland eingeführtes Bier 8,00 Gulden für das Hektoliter; für im Inland hergestelltes Bier für jedes Hektoliter der in einem Brauereibetriebe innerhalb eines Rechnungsjahres hergestellten Biermenge:

von den ersten	2 000	Hektolitern	4,50 Gulden
von den weiteren	8 000	Hektolitern	5,— Gulden
" " "	10 000	"	5,50 "
" " "	10 000	"	6,— "
" " "	30 000	"	6,50 "
" " "	30 000	"	7,— "
" " "	30 000	"	7,50 "
von dem Reste			8,— "

Artikel II

Die Verordnung tritt am 12. Februar 1934 in Kraft, für eingeführtes Bier mit dem Tage der Verkündung.

Artikel III

Die Verordnung zur Abänderung des Biersteuergesetzes vom 5. Februar 1934 wird aufgehoben.

Danzig, den 10. März 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Hoppenrath

65

Rechtsverordnung

zur Durchführung der Fortbildungsschulpflicht.

Vom 9. März 1934.

Auf Grund von § 1 Ziff. 36, 39 und 79 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft angeordnet:

Artikel I

In der Gewerbeordnung wird hinter § 120 folgender neuer Artikel eingesetzt:

Zusatz zu § 120.

Der Senat wird ermächtigt, durch Verordnung festzusetzen, inwieweit die Jugendlichen beiderlei Geschlechts unter 18 Jahre der Fortbildungsschulpflicht unterliegen. Der Senat kann die Fortbildungsschulpflicht festsetzen für Jugendliche eines bestimmten Alters, eines bestimmten Geschlechts oder bestimmter Ortschaften. Er kann sie auf Jugendliche des gesamten Staatsgebietes ausdehnen.

Der Senat erläßt die zur Durchführung der Fortbildungsschulpflicht erforderlichen Vorschriften, insbesondere die Satzungen für die einzelnen Fortbildungsschulen.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 9. März 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Boeck

66

Berichtigung

In der Verordnung betreffend die Verkündung des Übereinkommens zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen vom 18. September 1933 über die Behandlung polnischer Staatsangehöriger und anderer Personen polnischer Herkunft und Sprache auf dem Gebiete der Freien Stadt Danzig vom 12. Februar 1934 (G. Bl. S. 55)

sind in dem Text der deutschen Übersetzung in Abschnitt A Artikel 1 Ziffer 1 Abs. 1 in Zeile 5 hinter dem Worte „Sprache" einzufügen: „mit Danziger Staatsangehörigkeit".

Danzig, den 14. März 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.